

Management

Reglement der Interessengruppe Management (IGM) der SGI Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin)

1. Rahmenbedingungen

Gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und auf Antrag an den Vorstand können sich Interessensgruppen (IG9 innerhalb der SGI von der Generalversammlung anerkennen lassen. Sie sind integraler Bestandteil der SGI und müssen deren Statuten und deren ethische Richtlinien einhalten.

Interessensgruppen haben zum Ziel, Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet der Intensivmedizin zu vertiefen und Mitglieder im Hinblick auf Themen von allgemeinem Interesse zusammenzuführen. Ihre Aktivitäten bewegen sich im Rahmen der Richtlinien, die vom Vorstand der SGI vorgegeben werden und sie agieren unter der Verantwortung der SGI.

Das Reglement der IGM wird durch den Vorstand der SGI genehmigt. Sie dürfen sich auf keinen Fall als unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituieren. Die genaue Bezeichnung der IGM wird aufgrund ihres Interessengebietes gewählt.

2. Ziel/Zweck der Interessengruppe

Aufbau von Kontakten unter den Managementpersonen der Schweizer Intensivstationen unterschiedlicher Grösse, Dignität und Sprachregion. Zur Zielerreichung werden folgende Massnahmen durchgeführt:

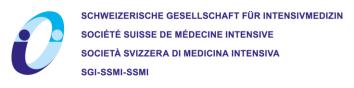
- Austausch von Erfahrung und Wissen; gegenseitige Unterstützung im Bereich Management in Intensivmedizin, -pflege, Nutzung von Synergien.
- Bereitstellen von Wissen und Informationen zu Führungsthemen.
- Plattform zur Meinungsbildung für den Vorstand der SGI zu strukturellen Fragen/Anliegen oder bei der Qualitätssicherung, bzw. weiterleiten von Informationen.
- Rekrutierung von neuen Mitgliedern für die SGI.
- Positionierung der Intensivpflege und Intensivmedizin im Berufsumfeld und der Gesellschaft
- als wichtige und attraktive Spezialisierung im Gesundheitswesen.
- Förderung des Interessengebietes bei Vorgesetzten, bei den Entscheidungsträgern der Politik und Gesundheitswesen.

3. Mitglieder

Managementpersonen der schweizerischen Intensivstationen, Pflege und Medizin, die Interesse bekunden, Mitglied der Interessensgruppe zu werden.

4. Vorstand

Der Vorstand der Interessengruppe ist ordentliches oder ausserordentliches Mitglied der SGI und übt eine Kaderfunktion auf einer Schweizer Intensivstation aus. Er besteht aus mindestens fünf Personen. Eine Person wird jeweils vom Vorstand für zwei Jahre zum Präsidenten und eine weitere als Kassier der IGM gewählt. Ausserdem bestimmt er eine Verbindungsperson zum Vorstand der SGI, welche für den Informationsaustausch zwischen den beiden Gremien verantwortlich ist. Wenn möglich wird auf eine gerechte Aufteilung der Sprachregion geachtet.



Management

5. Administrative Versammlung

Der Vorstand der IGM trägt die Verantwortung für die Durchführung von mindestens zwei Veranstaltungen für Führungspersonen von Intensivstationen pro Jahr. Er trifft sich mindestens einmal zur Vorbereitung und Erarbeitung von Themen. Er hält die Mitgliederliste aktuell.

6. Management Treffen

Jede Managementperson, die auf einer Schweizer Intensivstation tätig ist, wird an die Treffen eingeladen. Für SGI Mitglieder sind die Treffen gratis, für Nichtmitglieder wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Deren Mitgliedschaft wird angestrebt.

Die Treffen finden an unterschiedlichen Orten in der Schweiz statt. Sie dienen dem Ziel/Zweck der IGM. Die Daten dafür werden jeweils ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Der Versand des Programmes erfolgt mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Treffen an die Mitglieder der Interessensgruppe. An jedem Treffen wird eine Adress- und Präsenzliste geführt. Diese wird zur Förderung des Austausches an die Anwesenden verteilt. Die Inhalte der Treffen werden protokolliert und an die Teilnehmenden verschickt.

7. Jahresbericht

Der Präsident erstellt 8 Wochen vor der Generalversammlung der SGI einen Jahresbericht zuhanden des Vorstandes der SGI, der ihre verschiedenen Aktivitäten beschreibt.

8. Finanzierung Beiträge und Kassenführung

Um ihre Aktivitäten zu finanzieren hat die IGM das Recht, Zuwendungen von privaten Institutionen oder der Industrie anzunehmen. Jede Art de Zuwendung von privaten Institutionen muss die wissenschaftliche Unabhängigkeit der IGM und der SGI garantieren ("unrestricted grant"). Falls zwei Drittel der Mitglieder IGM es verlangen, kann die IGM beim Vorstand der SGI unter Vorlage ihrer Argumente die Erlaubnis zum Einzug von Mitgliederbeiträgen beantragen. Die IGM unternehmen jede Anstrengung, um ihre Konten ausgeglichen zu halten. Im Fall ausserordentlicher Kosten, d.h. beim Überschreiten ihrer finanziellen Kapazitäten, ist die Zustimmung des Vorstandes der SGI erforderlich.

Die Kasse der IGM wird mit einem separaten, von der SGI bzw. dem IMK unabhängigen Konto geführt. Die Kasse wird vom Kassier der IGM in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Vorstands der IGM geführt. Zwei Kassenprüfer, welche von der IGM bestimmt werden, genehmigen die Kassenführung der IGM. Der Vorstand der SGI erhält zuhanden des Vorstandes SGI einen Kassenbericht innerhalb derselben Frist wie den Jahresbericht der IGM. Aus Gründen der Solidarität unter der verschiedenen IG der SGI kann die SGI vom akquirierten Sponsoring, sofern dieses ... CHF übersteigt, einen Betrag bis zu 5 % des Sponsorings zuhanden des Solidaritätsfonds einfordern. Aktivitäten der verschiedenen IG's der SGI werden primär aus diesem Solidaritätsfond finanziert.

9. Zuschüsse

Die IGM profitiert prioritär von Zuschüssen, die von der SGI für Forschungsprojekte bereitgestellt werden oder aus Solidaritätsfond stammen. Zuschüsse sind schriftlich beim Vorstand der SGI zu beantragen.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR INTENSIVMEDIZIN SOCIÉTÉ SUISSE DE MÉDECINE INTENSIVE SOCIETÀ SVIZZERA DI MEDICINA INTENSIVA SGI-SSMI-SSMI

Management

10. Administrative Unterstützung

Die SGI stellt der IGM ihre administrative Infrastruktur zur Verfügung, falls diese nicht selbst über ausreichende Mittel für diese Aufgaben verfügt.

Bern, 2. Februar 2014